

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche
Abfallentsorgung der Gemeinde Roggenburg
vom 09.11.2018**

(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1, 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Roggenburg folgende Satzung:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Gemeinde Roggenburg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren. Die Gebühren dienen insgesamt zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft; sie sollen zugleich Anreize bieten, daß Abfälle vermieden und verwertet werden.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Dritten benutzt. Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber, bei der Sperrmüllabfuhr auf Antrag ist der Antragsteller, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde entsorgt.
- (2) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse (für Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall) und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke. Bei der Sperrmüllabfuhr im Holsystem bestimmt sich die Gebühr nach dem Abfallgewicht.

- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 4) bestimmt sich die Gebühr nach dem Abfallvolumen, gemessen in Kubikmeter.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger Leerung der Restmüllbehältnisse (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) monatlich für

(1) ein Behältnis 60 l bei einem anschlusspflichtigen Grundstück, das nur von 1 Person bewohnt wird	10,50 €
(2) ein Behältnis 60 l	12,60 €
(3) ein Behältnis 80 l	16,80 €
(4) ein Behältnis 120 l	25,20 €
(5) ein Behältnis 240 l	50,30 €
(6) ein Behältnis 360 l	75,50 €
(7) einen Großbehälter 1.100 l	230,70 €
(8) einen Großbehälter für Rechengut aus den Kläranlagen	219,00 €

Bei häufigerer Leerung der Restmüllbehältnisse werden die vorstehenden Gebühren der 14-tägigen Abfuhr entsprechend vervielfacht.

- (2) (1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für jeden Abfallsack (70 l) 7,00 €
(2) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Windsäcken beträgt jeden Windsack (70 l) 3,50 €
- (3) Die Entsorgung von selbst angeliefertem unbelastetem Bauschutt auf dem Wertstoffhof in Biberach ist bis zur einer Menge von $\frac{1}{2}$ m³ pro Anlieferungstag möglich.
Pro Eimer Bauschutt (max. 15 Liter) beträgt die Gebühr 2,00 €.
Bei loser Anlieferung wird eine Gebühr von 20,00 € je $\frac{1}{4}$ m³ erhoben.
Übersteigende Mengen sind über den Abfallwirtschaftsbetrieb in Weißenhorn über entsprechende Firmen zu entsorgen.
- (4) Für die Entsorgung von Grünabfällen aus anschlusspflichtigen Grundstücken, werden bei Selbstanlieferung auf dem Wertstoffhof in haushaltsüblichen Mengen keine Gebühren erhoben. Die Grüngutannahme erfolgt nur auf dem Wertstoffhof.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Wurzel-

- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| | stöcken auf dem Wertstoffhof beträgt für jeden angefangenen halben Kubikmeter | 13,50 € |
| (6) | Die Gebühr beträgt im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung (Sperrmüll) bei der Abfuhr im Holsystem pro kg | 0,95 €
(mind. 10,00 €) |
| (7) | Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 1 Satz 4) beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter | 125,00 € |

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonates, im übrigen fortlaufend mit Beginn des Kalendermonates; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Satz 1 ändern.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfall- oder Windsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sacks an den Benutzer.
- (3) Bei der Sperrmüllentsorgung im Holsystem nach § 4 Abs. 6 entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle zum Abtransport.
- (4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 4) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfall- oder Windsäcken, bei der Sperrmüllabfuhr im Holsystem, bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 4) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten

Hinweis:

Die ursprüngliche Satzung ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten.

Die obige Fassung beinhaltet den Stand der 1. Änderungssatzung, welche zum 01.01.2022 in Kraft getreten ist.

Im Zweifelsfall gilt ausschließlich das jeweilige Original!